
Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9466 (V) vom 13.9.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Polyband GmbH
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.9.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Magnum Thunderbolt**“
Polyband GmbH,
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Magnum Thunderbolt“, Polyband GmbH, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2384 (V) vom 18.10.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der Film wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 11.3.1986 (Az.: 451 Gs 34/86) und vom 17.8.1987 (Az.: 451 Ds 465 b Js 177101/85) bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„In Hong Kong bricht ein Krieg zwischen zwei Parteien der Unterwelt aus. Ziel der beiden Seiten ist es, den Diamantenschmuggel vollständig zu beherrschen. Auf diesem Hintergrund basierend werden Metzereien, Morde und perverse Gewalttätigkeiten inszeniert, wobei eine Partei ständig Angriffe der anderen rächt. Nachdem sich fast alle gegenseitig vernichtet haben, metzeln zum Schluss zwei Einzelgänger noch die letzten Überlebenden nieder.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Oktober 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit E-Mail vom 3.8.2010 teilte die Verfahrensbeteiligte mit, dass sie nicht mehr Rechteinhaberin sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Magnum Tunderbolt“, Polyband GmbH, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Der Inhalt des Videofilmes ist nach dem Beschluss des Amtsgerichts München gewaltverherrlichend und daher nach dem Willen des Gesetzgebers als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 18 Abs. 5 JuSchG zu indizieren.

Zur Begründung verweist das Gremium auf die in dem Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München benannten Szenen:

„Nach ca. 15 Minuten wird gezeigt, wie ein Mann in seiner Wohnung in Anwesenheit seiner Freundin von vier mit schwarzem Anzug und dunkler Sonnenbrille bekleidete Killer mit neun Schüssen, welche über eine ca. 2-minütige Sequenz mit dürftigem Dialog verteilt sind, getötet wird. Mehrfach richtet sich der Mann schwerverletzt auf und erheischt Gnade. Immer wieder wird ein neuer Schuss gesetzt. Die Einschussstellen werden deutlich gezeigt. Nach dem Ableben des Mannes treten nacheinander die vier Killer an die Leiche heran und nehmen mit einem weißen Taschentuch je eine Blutprobe von der Leiche.

Nach ca. 25 Minuten erregt sich Franco, der offensichtlich masochistische Veranlagungen hat, geschlechtlich in einer nicht pornographischen Szene dadurch, dass er eine an den Händen hoch gefesselte Frau, welche mit einem dünnen Nachthemd bekleidet ist, auspeitscht und anschließend den Verkehr mit ihr ausführt.

Nach etwa 34 Minuten betritt ein Mann eine Toilette. Im Toilettenspülkasten ist eine Bombe versteckt, welche explodiert. Durch die Detonation wird der Mann an die Wand geschleudert.

In Großaufnahme wird dargestellt, wie die blutige und verkohlte Leiche durch die Bombe entsteht wurde.

Nach 41 Minuten wird einer der vier eingangs erwähnten Killer durch einen Hieb mit der Pistole in sein Genick zu Boden geworfen. Wenig später wird dargestellt, wie der bis auf die Unterhose entkleidete Mann mit hoch gebundenen Armen an ein Kreuz gefesselt ist. Seine Beine befinden sich in einem Bottich mit Schlangen. Die Schlangen ringeln sich an ihm hoch. Nach einem kurzen zynischen Dialog steckt ein anderer Mann seinem Opfer plötzlich in den angstvoll aufgerissenen Mund eine Schlange. Er schiebt das Tier in den Rachen. Das Opfer verfärbt sich im Gesicht blau, spuckt die Schlange wieder aus, hierbei tritt weißer Schaum aus dem Mund. Wenig später stirbt der Mann offensichtlich am Schlangengift.

Nach ca. 46 Minuten betritt ein Mann eine Dusche. Diese ist derart präpariert, dass anstelle des Duschwassers Säure austritt. Beim Öffnen der Dusche wird in Großaufnahme dargestellt, wie die Säure die Gesichtshaut und den Oberkörper rasant zersetzt. Beim fluchtartigen Verlassen der Dusche wird der Mann aus kurzer Distanz erschossen.

Nach ca. 58 Minuten wird gezeigt, wie auf einer Fußgängerbrücke ein Hauptdarsteller von hinten an einen korpulenten Passanten herankommt, der Lebensmittel mit sich in einer großen Tüte führt. Mit einem Baseballschläger führt der Täter wuchtige Schläge gegen den dicken Chinesen. Der erste Schlag führt kurz über den Knien von hinten zum Sturz des Chinesen. Der Täter wendet mit seinen Rollschuhen und führt einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf des am Boden liegenden Chinesen. Hierbei wird in Großaufnahme gezeigt, wie das Gesicht des Opfers getroffen wird und blutige Wunden entstehen.

Zum Ende des Films kommt die große Abrechnung. Mit einem illustrierten Arsenal von Waffen wie Pistolen, Dolchen, Schwertern, Wurfstern, aber auch mit Fäusten und fernöstlichen Kampfsportmethoden wird der Entscheidungskampf ausgetragen. Das Ende des Films wird dadurch markiert, dass der aus New York nach Hongkong gekommene Rächer seinen Gegner in einen Abgrund stößt, wobei dieser durch den Sturz zu Tode kommt.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die detaillierte Gewalttaten präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgege-

benen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend und verstößt darüber hinaus gegen § 131 StGB. Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.